

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Beilagen

[urn:nbn:de:bsz:31-184804](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-184804)

berte diese Anrede mit einer, die Achtung der Kammer für ihr würdiges Mitglied aussprechenden Gegenrede.

Beim Schlusse der Sitzung machte der Vicepräsident anoch der Kammer die Mittheilung, daß der Herr Oberstlieutenant Zula eine Anzahl Exemplare von seiner Schrift über die Rectification des Rheinflusses zur Vertheilung an die Mitglieder eingesendet habe.

Die Kammer

b e s c h l o ß

dieser Eingabe in dem Protokolle eine, ihr gebührende, ehrenvolle Erwähnung zu thun.

Zacharia.

---

W e y l a g e Ziffer 160.

---

Gesetzentwurf

über

die Beförderung der Privatwaldungen.

Ludwig von Gottes Gnaden,  
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,  
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem,  
Petershausen und Hanau &c. &c.

Um nach den Wünschen Unserer getreuen Stände,  
die Privatwaldbesitzer in den Lasten der Beförderung  
billig zu erleichtern, über welche hie und da Beschwer-



den laut geworden sind, und überhaupt um jedem Staatsbürger den freyen Genuß seines Eigenthums in so weit einzuräumen, als es ohne Gefährde der allgemeinen Staatswohlfahrt geschehen kann, finden Wir Uns bewogen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes festzusetzen:

## Art. I.

Jeder Privatwaldbesitzer darf ohne Einwirkung der Forstbehörde das Holz auszeichnen und fällen lassen, welches er zu seinem eigenen Bedarf als Brand- oder Baumaterial, so wie zum Einhägen seiner Felder, zu Wasserleitungen, oder anderen eigenen häuslichen Bedürfnissen nothwendig hat; auch ist er in Beziehung auf solches, zu seinem eigenen Bedarf zu fällende Holz, von allen, bis daher durch Einschreitung der Forstbehörde veranlaßten, gesetzlich oder üblich gewesenen Diäten, Forstgebühren, oder Stammgelder befreyt.

## Art. II.

Diese, dem Waldeigenthümer eingeräumte Freyheit, bedingt sich aber ausdrücklich darauf, daß er

a.) jährlich seinen Bedarf bey dem Ortsvorstand zum Eintrag in ein Verzeichniß anzeige, welches bey jeder Gemeinde über das Holzbedürfniß der Privatwaldeigenthümer geführt, und bey der Forstbehörde nicht sowohl zur Controlirung der Einzelnen, als zur Uebersicht des Ganzen eingereicht werden muß; jedoch ist dem Waldeigenthümer, wenn er in dringenden Fällen ohne diese vorläufige Anzeige Holz zu seinem eige-



nen Bedürfniß gehauen hat, gestattet, die Anzeige nachzuholen; nur muß dieses sofort geschehn; daß er

b.) bey jedem Holzschlage so viele Stand- und Saamenbäume überhalte, als zur Wiederbesaamung nothwendig sind, und daß er die Natur des Waldes durch fahlen Abtrieb des Gehölzes, oder auf wech andere Weise es sonst seyn möge, nicht verändere, in seinem Waldeigenthum nichts vornehme, was den angränzenden Waldungen nachtheilig werden könnte, die allgemeinen forstpolizeylichen Anordnungen befolge, und sich insbesondere bey Verwendung des Bauholzes, nach den Baupolizeygesetzen richte.

Art. III.

Der Genuß der Waide und der Streu ist, insofern er nicht nach bestehenden Servituten wegfällt, überhaupt die Rechte Anderer nicht darunter leiden, den Privatwaldbesitzern gleichfalls in den Schranken des eigenen Bedürfnisses unter der Bestimmung frey gegeben, daß dieser, ohnehin seiner Natur nach, der Holzreproduction nachtheilige Genuß, und zwar hinsichtlich der Waide, in keinen jungen Eschlägen, und in Beziehung des Streusammelns, nur in haubaren Beständen Statt finden dürfe.

Art. IV.

Gegen alle Privatwaldeigenthümer, welche den Bestimmungen des Artikels II. lit. a. oder des Art. III. oder den auf den Vorschriften des Art II lit. b. c. sich gründenden Verfügungen der Forstbehörde zuwiderhandeln, wird den Forstbehörden die alskaldige Ein-



schreitung, und zwar in der Art zur Pflicht gemacht, daß in jedem Zuwiderhandlungsfall die Anzeige von dem Förster bey dem betreffenden Forstamte, von diesem aber die Einleitung einer gemeinschaftlichen Untersuchung mit dem Bezirksamte und zu der, nach dem Maaß des angerichteten Schadens zu erkennenden Strafe, wie solche die Waldfrevelstrafordnung vorschreibt, erfolge.

#### Art. V.

Ueber das aus Privatwäldungen zum Verkauf verlangt werdende Holz, so wie über jede, nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse der Privatwaldbesitzer beabsichtigte Waldnutzung, ist von den Gemeindevorständen, bey welchen sich die Waldeigenthümer zunächst melden müssen, eine besondere Nachweisung aufzunehmen, und dem betreffen den Forstamte vorzulegen, welche letzteres die Thunlichkeit der verlangten Holzabgaben, oder die Zulässigkeit der übrigen in Anspruch genommenen Genüsse nach der Verordnung v. 21. Febr. 1810, jedoch ohne daß es auf die Nachhaltigkeit des Holzbetriebs Rücksicht zu nehmen hätte, würdigt, die allenfalls nöthige Mäßigung bewirkt, und die Anweisung des zum Verkauf zu fällenden Holzes dem betreffenden Revierförster aufträgt, wobey es dem Waldeigenthümer wie bisher obliegt, nach Verschiedenheit des Herbringens, entweder die Diät an den Förster zu zahlen, oder die üblichen Forstgebühren, Stammgelder oder Handlöhne zu entrichten.

#### Art. VI.

Wenn ein Waldeigenthümer die Natur seines



Waldbodens verändern, und solchen in urbares oder Wiesengeländ umwandeln will, so wird ihm solches, wenn nicht besondere Hindernisse vorhanden seyn sollten, zwar nicht erschwert werden, er hat aber hierüber die Genehmigung Unserer Oberforstcommission nachzusuchen.

Indem Wir Unserer Oberforstcommission die Vollziehung dieses Gesetzes überlassen, versehen Wir Uns zugleich zu den Privatwaldbesitzern, welche durch die, ihnen in der besten landesväterlichen Absicht eingeräumten Freyheiten so wesentlich erleichtert sind, daß sie dagegen bey den, durch diese Freyheiten bedeutend erschwerten Controllanstalten gegen Waldsrevel, keinen Anlaß zu frevelhafter Beschädigung fremden Eigenthums nehmen, sohin die Nothwendigkeit einschränkender Maßregeln nicht selbst herbeyführen werden.